

Rechtspolitik im Gespräch

Dr. Roda Verheyen*

Klagen für Klimaschutz

Klimaschutz ist eine Menschheitsaufgabe, die aus Sicht vieler bisher nicht konsequent genug angegangen wird. Auch deshalb gewinnen Klima- und Umweltklagen zunehmend an Bedeutung – wenngleich ihnen hierzulande oft noch mit Skepsis begegnet wurde. Das hat sich durch die spektakuläre Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des Klimaschutzgesetzes schlagartig geändert. Bei deutschen Zivilgerichten und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sind weitere Verfahren anhängig, denen ebenfalls große Signalwirkung beigemessen wird.

ZRP: Um Klagen für mehr Klimaschutz gibt es nicht erst seit der Entscheidung des BVerfG einen regelrechten medialen Hype. Wie bewerten Sie diese Entwicklung?

Verheyen: Zunächst einmal: Klimaklagen sind kein neues Phänomen. Ich beschäftige mich mit Klagen zum Schutz von Umwelt und Klima seit mehr als 20 Jahren. Wir erleben derzeit die dritte oder sogar vierte Welle von Klimaprozessen. Anfangs ging es um klimaschädliche Einzelprojekte, etwa Klagen gegen Straßen oder Braunkohletagebau, Kupferminen oder ähnliches. Dann gab es in den Vereinigten Staaten die ersten „politischen“ Klimaklagen bis hinauf zum US Supreme Court. In dem wegweisenden Urteil von 2007 hat der Supreme Court unter anderem die Frage geklärt, dass Kohlendioxid ein Schadstoff ist und damit die amerikanische Umweltschutzbehörde „Environmental Protection Agency“ (EPA) für das Problem von Treibhausgasemissionen zuständig ist. Das war ein Riesenerfolg. Nimmt man alle Verfahren zusammen, die aus meiner Sicht unter Klimaklagen fallen, sind sehr viel mehr Siege zu verbuchen, als allgemein angenommen wird. Erfolgreiche Klimaklagen haben wir zum Beispiel in Australien und Neuseeland oder, wenn wir uns in Europa umschauen, in den Niederlanden, in Frankreich, Irland und in Großbritannien. Wir hatten ein Bauverbot der vierten Landebahn, die auf dem Flughafen Heathrow geplant war. Auch das ist eine Klimaklage. Das Interesse der Medien an diesen Verfahren ist durchaus berechtigt, weil wir uns weiterhin inmitten der Klimakrise befinden und die Politik darauf keine zufriedenstellenden Antworten gibt. Es fehlt an politischen Vorgaben für einen wirksamen, nachhaltigen und glaubwürdigen Weg aus der Krise. Deshalb sind die Gerichte gefragt. Das spüren die Menschen, und das ist auch der Grund für die mediale Resonanz.

ZRP: Viele hat der Beschluss des BVerfG zum Klimaschutzgesetz überrascht – Sie auch?

Verheyen: Ich habe ja eine der Verfassungsbeschwerden vertreten. Dabei waren vor allem die Kläger der Greenpeace-Klimaklage von 2019 und die der EU-Klimaklage, also die jungen Menschen aus Pellworm und Langeoog. Ich hatte mindestens einen guten Nichtannahmebeschluss erwartet, aus dem wir dann rechtliche Leitplanken hätten ziehen können. Dass das Gericht in dieser historischen Weise entscheidet, war für alle eine Überraschung. Aber die Entscheidung war einstimmig – offensichtlich war der gesamte Senat der

Auffassung, es sei Zeit für eine klare Richtung. Ich freue mich für meine Mandantinnen und Mandanten und – ja, auch für meine eigenen Kinder.

ZRP: Welche Bedeutung messen Sie der Karlsruher Entscheidung für den Klimaschutz und für weitere Klimaklagen bei?

Verheyen: Der Klimabeschluss kann zum Wendepunkt werden, sowohl in der deutschen Politik als auch global. Die vom Gericht genutzte Eingriffs-Dogmatik und das Konzept der intertemporalen Rechte ist auf viele Rechtssysteme übertragbar. Als erstes werden wir das gegenüber dem EGMR vortragen. Karlsruhe hat einen sehr guten Ruf bei Gerichten weltweit. Und der Gedanke der Generationengerechtigkeit ist ja nicht neu, er ist nur jetzt anerkannt, im Mainstream angekommen. Die Entscheidung ist ein Meilenstein, weil sie so viele Dinge klarstellt und einordnet, etwa die Bedeutung der Staatszielbestimmung Art. 20 a GG.

ZRP: Klimaklägerinnen und -kläger sind Symbolfiguren im Kampf David gegen Goliath, etwa der von Ihnen vertretene peruanische Bauer und Bergführer, Saúl Luciano Lliuya, der von dem deutschen Energiekonzern RWE Entschädigung dafür verlangt, dass sein Hof in den Anden von einem abschmelzenden Gletscher bedroht wird. Kritiker sprechen von kühlem Kalkül strategischer Prozessführung.

Verheyen: Die Kritik halte ich für falsch und unangemessen. Mein Mandant hat ein Problem wegen einer drohenden Gletscherflut. Das ganze Dorf Huaraz hat ein Problem wegen des Klimawandels, und der Staat Peru ist aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, es zu lösen. Für das Problem gibt es Verursacher; dazu gehören wir alle, auch RWE als Großemittent. Mein Mandant tut das, was jeder tun darf, nämlich den Schutz seiner Rechtspositionen einzufordern. Dass das Verfahren von Umweltschützern und Umweltschutzorganisationen begleitet und unterstützt wird, ändert nichts daran, dass das Leben, die Familie und das Haus meines Mandanten durch den Klimawandel gefährdet sind. Mein Mandant macht politische Arbeit in seiner Region und er betreibt Medienarbeit. Warum soll er nicht auch vor Gericht ziehen dürfen? Darauf hat mir noch keiner der Kritiker des Verfahrens eine überzeugende Antwort geben können.

ZRP: Wie ist es dazu gekommen, dass Sie den Fall übernommen haben?

Verheyen: Ich beschäftige mich, wie gesagt, schon sehr lange mit Fragen des Klimawandels, vor allem auch mit dem Delta zwischen dem Emissionsverhalten in den Ländern des Nordens und den Folgen für die Länder auf der südlichen Halbkugel. In diesem Zusammenhang berate ich schon seit Langem die Stiftung Zukunftsfähigkeit und die Umweltschutzorganisation Germanwatch. Beide Organisationen haben im Kontext der Tagung zur Klimarahmenkonvention 2014 in Lima über mehrere Personen den Kontakt zu meinem Mandanten ge-

* Dr. Roda Verheyen, LL.M. (London), ist Rechtsanwältin in Hamburg und Verfahrensbevollmächtigte in zahlreichen Klima- und Umweltklagen. Die Fragen stellte Dr. Katja Gelinsky.

knüpft. In den ersten Beratungsgesprächen, die ich daraufhin mit ihm führte, ging es nicht um die Frage, wie man RWE verklagen könnte. Mein Mandant wollte wissen, ob und wie er seine Rechte schützen kann. Das haben wir geprüft, und der einzig gangbare Weg war aus Sicht meines Mandanten die zivilrechtliche Option. Ihm geht es nicht um Schuldzuweisungen, sondern darum, dass das Problem der drohenden Gletscherflut von jenen gelöst wird, die dafür verantwortlich sind.

ZRP: Wieso richtet sich die Klage speziell und ausschließlich gegen RWE?

Verheyen: Es ist ein erster Schritt und RWE immerhin Europas größter Einzelemittent. Außerdem bin ich nun mal hier in Deutschland Rechtsanwältin. Ist die Klage erfolgreich, wird mein Mandant Ansprüche gegen andere Unternehmen geltend machen.

ZRP: Haben Sie Herrn Lliuya in Huarez besucht? Wie bedrohlich müssen wir uns seine Lage infolge des Klimawandels vorstellen?

Verheyen: Ich habe meinen Mandanten kennengelernt, als er zur Klimakonferenz hier nach Deutschland kam, um seinen Fall vorzustellen. Seitdem bin ich regelmäßig in elektronischem Kontakt mit ihm. Nach Huarez bin ich nach Übernahme des Falls bislang absichtlich nicht gefahren. Es sind so viele Menschen vor Ort gewesen, um Videos zu drehen und Fotos zu machen, dass es unnötig gewesen wäre, die entsprechenden Emissionen zu generieren.

ZRP: Wie also lässt sich die Situation vor Ort skizzieren?

Verheyen: Mein Mandant hatte ursprünglich ein einstöckiges Haus unterhalb des abschmelzenden Gletschers. Wegen der Flutgefahr hat er es zunächst mit eigenen Mitteln aufgestockt, um notfalls in den zweiten Stock fliehen zu können. Außerdem hat er die Außenmauern seines Hauses verstärkt. Aber maßgebliches Ziel seiner Klage ist es, dass oben an der Lagune die Schutzmaßnahmen verstärkt werden. Die Notwendigkeit dafür ist von den Behörden der Region längst festgestellt worden. So wurde mittlerweile ein Frühwarnsystem eingerichtet, um Menschenleben zu schützen. Aber das ändert nichts daran, dass das Haus meines Mandanten im Falle einer Flut ganz erheblich beschädigt oder zerstört würde. Trotzdem bestreitet RWE weiterhin, dass überhaupt ein Risiko besteht.

ZRP: Es sind bereits mehr als drei Jahre seit der aufsehenerregenden Ankündigung des OLG Hamm vergangen, dass es einen Ortstermin in Huarez prüfe. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?

Verheyen: Das Rechtshilfeersuchen ist mittlerweile positiv beschieden worden. Die Beweisaufnahme soll im September stattfinden, wenn die Covid-19-Pandemie es zulässt. Das Gericht bereitet sich also auf den Ortstermin vor.

ZRP: Was konkret wird dann geprüft?

Verheyen: Das Gericht wird durch Inaugenscheinnahme feststellen, ob eine Gletscherflut droht und ob dadurch ein Risiko für das Haus meines Mandanten besteht. Außerdem gibt es einen gerichtlich bestellten Sachverständigen, der die Fragen, die ihm im Rahmen der Beweisaufnahme gestellt wurden, nicht ohne einen Ortstermin beantworten kann. Zu dem Termin in Huarez werden zwei, vielleicht auch drei Richterinnen und Richter, der Sachverständige und die Anwälte der Prozessparteien reisen.

ZRP: Es gibt noch einen zweiten Beweiskomplex, nämlich die Frage, inwieweit die von RWE freigesetzte CO₂-Emissionen zur Gefahr für das Haus von Herrn Lliuya beitragen. Wie ist da der Stand der Dinge?

Verheyen: Zum Komplex der sogenannten Attribuierung haben wir vor Kurzem Ergebnisse einer unabhängigen wissenschaftlichen Studie vorgetragen. Darin wird festgestellt, dass der Rückzug des Gletschers und die damit einhergehende Vergrößerung der Gletscherlagune zu 95 %, also mit Sicherheit, auf den anthropogenen Klimawandel zurückzuführen ist. Für mich hat sich die ganze Debatte, die wir über das „Warum“ der Gletscherflutgefahr führen, damit erledigt. Die einzige Frage, die sich aus meiner Sicht noch stellen kann, ist die Frage, ob RWE mit seinen Emissionen einen rechtlich relevanten Kausalitätsbeitrag geleistet hat und wie groß dieser Beitrag ist.

ZRP: Klimaklagen wie die gegen RWE sind teuer und langwierig. Wer finanziert den Prozess von Herrn Lliuya?

Verheyen: Mein Mandant hätte Prozesskostenhilfe beantragen können. Das hat er nicht getan, weil wir das Verfahren bislang aus privaten Spenden finanzieren. Es geht dabei im Wesentlichen um Kostenvorschüsse, die die Stiftung Zukunftsfähigkeit aus Privat Spenden leistet.

ZRP: Gibt es bereits weitere Klagen gegen Unternehmen, die dem Muster der Klage Lliuya gegen RWE folgen?

Verheyen: In Europa ist das meines Wissens bislang nicht der Fall, aber es gibt in den Vereinigten Staaten einige Klagen nach einem ähnlichen Muster. In den Niederlanden haben wir außerdem die aufsehenerregende Klage gegen Shell. In dem Prozess geht es allerdings nicht um Verantwortung für die Klimafolgen, sondern um einen Unterlassungsanspruch, der darauf zielt, dass Shell sich komplett aus dem Geschäft mit fossiler Energie zurückzieht. Ich bin überzeugt, wenn wir mit unserer Klage gegen RWE obsiegen, wird das sicherlich nicht die letzte Klage dieser Art gewesen sein.

ZRP: Klimaschützer erhoffen sich von Klimaklagen unter anderem eine Hebelwirkung auf Geschäftsmodelle von emissionsintensiven Unternehmen und auf Anlageentscheidungen von Investoren. Gibt es erste Anzeichen oder Beispiele dafür, dass sich diese Erwartungen erfüllen?

Verheyen: Diese Effekte sehe ich durchaus. Wir haben zum Beispiel die öffentlichen Stellungnahmen von BlackRock und anderen großen Investoren, dass man dort künftig Klimarisiken in die Kapitalmarkterwartungen einbeziehen will. Wir haben auch ein Beratungsgremium der Bundesregierung, das Aussagen zu nachhaltigen Geschäftsmodellen und Finanzen trifft. Außerdem sind im Bundesklimaschutzgesetz Berücksichtigungspflichten im Hinblick auf Investitionen vorgesehen. Das sind wichtige Schritte, aber sie kommen viel zu langsam. Bei RWE selbst ist es so, dass man das Risiko, das ja nun seit Jahren klageweise geltend gemacht wird, in den Bilanzen des Konzerns bislang nicht sieht.

ZRP: Parallel zu Klimaklagen gegen Unternehmen, laufen auf verschiedenen Ebenen Klimaschutzverfahren gegen Staaten. Sie haben unter anderem Familien vertreten, die im „People’s Climate Case“ strengere Klimaziele in der Europäischen Union erzwingen wollten. Der EuGH hat vor Kurzem in der Rechtsmittelinstanz bestätigt, die Klagen seien unzulässig, weil es an der individuellen Betroffenheit der Klägerinnen und Kläger fehle. Welche Folgen hat das Urteil?

Sind Klimaklagen wegen unzureichender Vorgaben der EU für die Reduktion von Treibhausgasemissionen damit aus-sichtslos?

Verheyen: Zunächst einmal macht das Urteil sehr deutlich, dass der Gerichtszugang auf EU-Ebene absolut unzureichend ist und einem rechtsstaatlichen System, wie es die EU ja sein möchte, nicht entspricht. Es ist besorgniserregend, dass eine Institution wie die EU sich in dieser Form von der dritten Gewalt im Prinzip komplett verabschiedet. Man hatte am EuGH in Luxemburg offenbar Angst, die Gerichtstüren für die normalen EU-Bürger zu öffnen. Aus meiner Sicht ist es jedoch nicht mehr zeitgemäß, lediglich Wirtschaftsakteuren, also etwa Adressaten von Subventionsentscheidungen, den Gerichtszugang zu ermöglichen. Da der EuGH Bürgerinnen und Bürgern Rechtsschutz verweigert, werden nationalstaatliche Klagen wegen unzureichender Klimaschutzmaßnahmen zunehmen. Das halte ich nicht für sinnvoll, da die EU im Grunde die Verantwortung für den Klimaschutz für die Europäische Union und damit auch für die Mitgliedstaaten übernommen hat. Damit die Luxemburger Richter doch noch prüfen, ob die Klimaschutzvorgaben der EU geltendem Recht entsprechen, bleibt jetzt nur die Option, dass ein nationales Gericht den EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens mit Fragen zur Reduktion von Treibhausgasen befasst.

ZRP: Zunehmend rücken Menschenrechte in den Blickpunkt, wenn es um Versäumnisse beim Klimaschutz geht. In einem Verfahren vor dem EGMR in Straßburg rügen junge Menschen aus Portugal, dass 33 europäische Staaten ihre Konventionsrechte, vor allem das Recht auf Leben und Gesundheit, durch eine unzureichende Klimapolitik verletzen. Der EGMR hat der Beschwerde wegen der Wichtigkeit und Dringlichkeit der aufgeworfenen Fragen Priorität eingeräumt. Aber auch hier muss zunächst die Hürde der Zulässigkeit überwunden werden. Wie soll das geschehen?

Verheyen: Die Zulässigkeitschürden sind in den verschiedenen Rechtssystemen unterschiedlich ausgestaltet. Das BVerfG hatte keine größeren Probleme damit in der aktuellen Entscheidung. Im System der Menschenrechtskonvention gibt es die Möglichkeit, eine direkte Grundrechtsbetroffenheit geltend zu machen. Natürlich hoffe ich, dass die Klägerinnen und Kläger die Hürde der Zulässigkeit vor dem Straßburger Gerichtshof nehmen, und ich darf mich als Vertreterin von Climate Action Network Europe auch an dem Verfahren formal beteiligen. Aber vor dem Straßburger Gerichtshof laufen auch noch weitere Verfahren. Da ist zum einen die Beschwerde eines österreichischen Beschwerdeführers, der geltend macht, dass der österreichische Staat sein Grundrecht auf Leben und Gesundheit in der Klimakrise nicht ausreichend schützt. Außerdem gibt es die Klage der sogenannten KlimaSeniorinnen gegen das unzureichende Reduktionsziel im Schweizer CO₂-Gesetz. Da die Klägerinnen sich gegen die höchstrichterliche Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts wenden, welches ihre Beschwerde ablehnte, stellen sich hier nicht die Zulässigkeitsprobleme wie in dem portugiesischen Fall. Selbst wenn die Zulässigkeitschürde dort nicht genommen werden sollte, wird sich der Straßburger Gerichtshof mit Klimafragen beschäftigen. Das ist eine sehr gute Nachricht.

ZRP: Im niederländischen Fall Urgenda wurde erfolgreich eine Verletzung von Rechten aus der Menschenrechtskonvention gerügt. Welche Bedeutung messen Sie dem Urteil des obersten niederländischen Gerichts für die Verfahren vor dem Straßburger Gerichtshof zu?

Verheyen: Die Haager Entscheidung hat aus meiner Sicht sehr große Bedeutung, da die Gerichte in der Sache Urgenda inhaltlich bislang das erste und einzige Mal sehr tief eingestiegen sind, etwa zu der Frage, wie man Schutzpflichten auf jeden einzelnen Staat umlegen kann. Das oberste Gericht der Niederlande hat dargelegt, jeder Staat müsse das Seine tun, also seinen „fair share“ leisten. Das ist ein ganz wichtiger Ausgangspunkt. Abzuwarten bleibt, wie der Straßburger Gerichtshof damit umgehen wird. Es geht ja um den globalen Ausstoß von Treibhausgasen. Da stellt sich natürlich die Frage, welche Pflicht trifft Staat A, Staat B oder C?

ZRP: Wecken die Verfahren in Straßburg womöglich Hoffnungen, die der Gerichtshof nicht erfüllen kann? Die niederländische Regierung wurde im Fall Urgenda verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis Ende 2020 auf maximal 25 % des Ausstoßes von 1990 zu senken. Der Straßburger Gerichtshof kann aber keine entsprechenden Vorgaben machen.

Verheyen: Jede gerichtliche Interpretation von Schutzpflichten im Kontext des Klimawandels wird ganz wesentlich sein. Wenn der EGMR rechtliche Leitplanken im Hinblick auf den Menschenrechtsschutz und den Klimawandel einzieht, gehe ich davon aus, dass die Staaten dem durch Rechtsprechung und Gesetzgebung folgen werden. Dabei kommt es nicht nur auf den Tenor der Entscheidungen an, sondern auch auf den Inhalt. Auch das BVerfG hat sich ja an der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs zu orientieren.

ZRP: Noch einmal kurz zurück zu dem Verfahren vor dem BVerfG: In einer Stellungnahme schrieben Sie mit Blick auf die Covid-19-Pandemie, die Maßnahmen der Politik zeigten, „dass alle vermeintlichen Hindernisse im Hinblick auf (vermeintliche) Grundrechtseinschränkungen Dritter für einen effektiven Reduktionspfad letztlich überwindbar sind“. Heißt das, Sie befürworten im Kampf gegen den Klimawandel vergleichbare Grundrechtseinschränkungen, wie die Politik sie zur Eindämmung der Pandemie ergriffen hat?

Verheyen: Meine Auffassung ist, dass für einen geeigneten Transformationspfad zur Bewältigung des Klimawandels vermutlich kein einziges Grundrecht eingeschränkt werden muss, jedenfalls nicht in rechtswidriger Weise. Die Pandemie und die Reaktion der Länder und des Bundes auf das Infektionsgeschehen haben vielmehr gezeigt, dass viele Vorgaben der bestehenden Bundes- und Landesgesetze geeignet sind, schnell an eine Krise angepasst zu werden. Wir haben im Grunde alle Instrumente zur Reduzierung der Treibhausgase. Wir müssen sie nur richtig einstellen und nutzen. Es lässt sich schwerlich bestreiten, dass Klimaschutz nicht nur Gewinn bringt, sondern für manche auch mit Verlusten verbunden ist, aber daraus folgt noch keine Grundrechtsverletzung. In Deutschland sind Gewinne rechtlich nicht geschützt, geschützt sind nur Freiheitsrechte – jetzt auch der kommenden Generation – und etwa das (bestehende) Eigentum. Der Bestandsschutz, der gegenwärtig dem Transformationspfad gegenübersteht, den ich für meine Mandanten fordere, ist verfassungsrechtlich nicht so weitgehend garantiert, wie uns die Politik glauben machen will. Auch deshalb werden Klimaklagen weitergehen. Wir haben mittlerweile eine Klage gegen Nordstream 2 mit Klimaargumenten. Außerdem läuft eine Klimaklage mit Blick auf die Erfüllung der Klimaziele des Klimaschutzgesetzes. Das sind objektive Rechtsvorgaben. Die gilt es einzuklagen. Ich bin auch überzeugt, dass sich der Kreis der Akteure, die für besseren Klimaschutz vor Gericht ziehen, erweitern wird. Wer trägt denn die Kosten für die Folgen des Klimawandels? Dazu gehören die Landwirte und die Menschen, die Häuser in

Überflutungsgebieten haben. Aber ganz maßgeblich sind auch die Kommunen betroffen. Auf sie wird eine Flut von Kosten aufgrund des Klimawandels zukommen. Wir werden deshalb in viel stärkerem Maße Klimaklagen in Form gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen staatlichen Akteuren erleben. In den Vereinigten Staaten laufen bereits zahlreiche solcher Verfahren.

ZRP: Nun gibt es Stimmen, die mit Hinweis auf das Prinzip der Gewaltenteilung argumentieren, die Justiz sei mit der Menschheitsaufgabe Klimaschutz überfordert. Klimaklagen seien deshalb ein Irrweg.

Verheyen: Es gibt tausende von Klimaklagen weltweit, und es gibt vielleicht eine Handvoll von Rechtswissenschaftlern, die damit ein Gewaltenteilungsproblem haben. Es handelt sich also nicht um eine Mehrheitsmeinung – aus gutem Grund. Wenn es Rechtspositionen zu verteidigen gilt, kann man doch nicht ernsthaft argumentieren, entsprechende Klagen überforderten die Gerichte. Solange jemand zu mir kommt mit einer ernsthaften Rechtsposition und ich sehe, dass es möglicherweise einen Rechtsweg gibt, werde ich diesen Weg beschreiten. Das ist meine Pflicht als Organ der Rechtspflege. Aber leider werden Klima- und Umweltklagen

in Deutschland immer noch als ein bisschen verrückt angesehen. Als ob wir irgendwelche ausgedachten Rechtspositionen vortragen würden! Zudem ist es nichts Besonderes, dass anhand konkreter Fälle rechtliche Maßstäbe erst noch definiert werden müssen. Damit das geschieht, bringe ich die Fälle vor Gericht. Es macht doch keinen Sinn, dass man auf die Einhaltung von Verträgen klagen darf, der Zugang zu Gericht aber nicht für die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten gelten soll. Letztlich hat das BVerfG das jetzt auch so gesehen.

ZRP: Zum Schluss noch eine persönliche Frage: Ihr Berufsalltag ist geprägt davon, Politik und Wirtschaft Versäumnisse beim Klimaschutz nachzuweisen. Welche Ansprüche für klimakonformes Verhalten stellen Sie an sich selbst?

Verheyen: Ich fahre fast nur Fahrrad oder Bahn und fliege nur, wenn es absolut notwendig ist. In den Urlaub bin ich seit Jahrzehnten nicht geflogen. Wir haben eine Bio-Kiste, und verwenden wo möglich Gebrauchtes. Das ist aus meiner Sicht kein großes Opfer, und zeigt meinen Kindern, dass es geht. Wir tun als Familie, was jeder machen könnte. Aber viele tun es leider nicht. 

ZRP – Zeitschrift für Rechtspolitik

ISSN 0514-6496

Herausgeber: Professor Dr. Günter Krings und Brigitte Zypries.

Gründungsherausgeber: Professor Dr. Rudolf Gerhardt (†) und Professor Dr. Martin Kriele (†).

Redaktion: Rechtsanwalt Tobias Praudenberg (verantwortlich für den Textteil) und Rechtsanwältin Irina Huth, Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M., Postanschrift: Postfach 110241, 60037 Frankfurt a. M., Telefon: (0 69) 75 60 91-0, Telefax: (0 69) 75 60 91-49, e-Mail: ZRP@beck-frankfurt.de

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-398, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Acht Hefte jährlich.

Bezugspreise 2021: jährlich € 174,- (inkl. MwSt.), Einzelheft: € 24,- (inkl. MwSt.). Vorzugspreis für Bezieher der NJW € 129,- (inkl. MwSt.). Jeweils zuzüglich Versandkosten. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

KundenServiceCenter:
Telefon: (0 89) 3 81 89-750, Telefax: (0 89) 3 81 89-358.
E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienste-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Druck: Druckerei C.H.Beck, Bergerstraße 3-5, 86720 Nördlingen.

chbeck.de/nachhaltig

